FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ

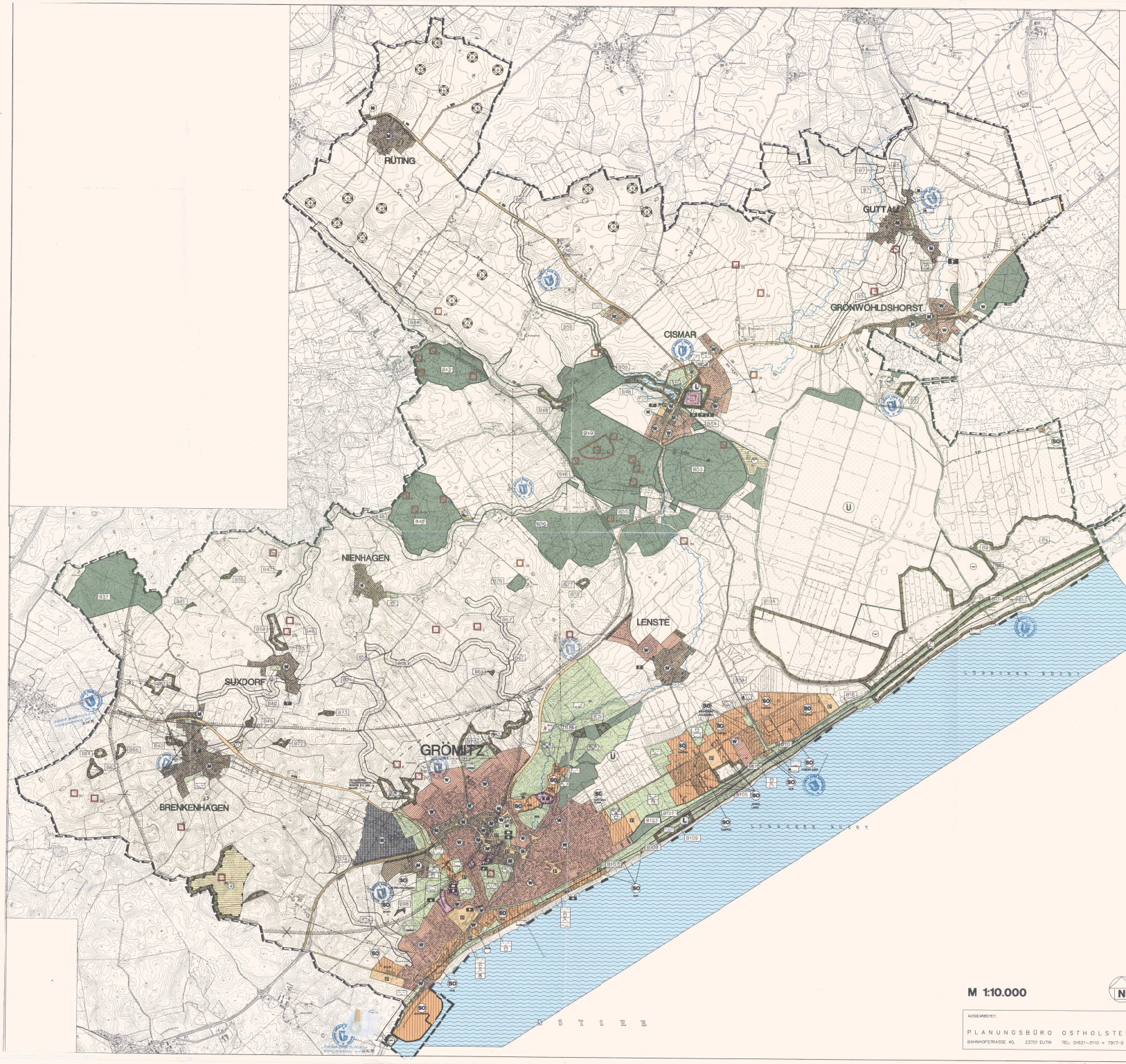

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1 – 11 BauNVO

W — WOHNBAUFLÄCHEN — § 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO

M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 Abs 1 Nr. 2 BauNVO

GE — GEWERBEGEBIET — § 8 BauNVO

SO Camping — SONDERGEBIETE; DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. CAMPING — § 10 BauNVO

SO Zoo — SONSTIGE SONDERGEBIETE ZOO — § 11 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN — § 5 Abs 2 Nr. 2 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

SCHULE

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

F — FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGEN — § 5 Abs 2 Nr. 3 BauGB

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

P — RUHENDER VERKEHR

ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE z.B. HAUPTWANDERWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

ABWASSER

WASSER

FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG — § 5 Abs 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

FREILEITUNG, OBERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs 2 Nr. 5 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

DAUERKLEINGÄRTEN

ORTSRANDBEGRÜNUNG

EXTENSIVES GRÜNLAND

UFERSCHUTZSTREIFEN

SPORTPLATZ

SPIELPLATZ

TENNISPLATZ

FRIEDHOF

GOLFPLATZ

SPIELFLÄCHE

MINIGOLF

ZOO

STRAND

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

WASSERFLÄCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES

Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT -AUSGLEICHFOND-

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES -AKTIVER SCHALLSCHUTZ- — § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN — § 5 Abs. 4 BauGB

30m — 30m WALDABSTAND — § 32 Abs. 5 LWaldG

100m — GEWÄSSER- UND ERHOLUNGS-SCHUTZSTREIFEN — § 11 Abs. 1 LNatSchG

100m — BAUVERBOTSZONE — § 80 LWG

ORTSDURCHFAHRTSGRENZE — § 4 Abs. 1 StrWG

ANBAUVERBOTSZONE (ZUR BUNDESSTRASSE > 20m, ZUR LANDES UND KREISSTRASSE > 15m) — § 29 StrWG, §9 Abs. 1 BFernStrG

RICHTFUNKTRASSE

ARCHÄOLOGISCHES INTERESSENGEBIET

ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DER LANDESAUFNAHME — § 9 DSchG

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME — § 5 Abs. 4 BauGB

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES — §§ 17–20 LNatSchG

ND — NATURDENKMAL — § 19 LNatSchG

L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET — § 18 LNatSchG

B 192 — KARTIERTE BIOTOPE — § 15a Abs. 3 LNatSchG

ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DES DENKMALBUCHES — § 9 DSchG

ORTSUMGEHUNG – TRASSENVARIANTE F

GEPLANTES WASSERSCHONGEBIET

IV. KENNZEICHNUNGEN

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE FÜR DIE GEPLANTE DEICHERWEITERUNG -LANDESSCHUTZDEICH- — § 5 Abs. 3 BauGB

ALTABLAGERUNG — § 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Die Gemeindevertretung hat am 13.12.1994 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1b) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.98 bis zum 10.03.98 nach vorheriger am 06.02.1998 abgeschlossener Bekanntmachung in den "Lübecker Nachrichten"/ "Ostholsteiner Nachrichten Nord" mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

1c) Der Flächennutzungsplan wurde am 28.07.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Grömitz, 24.09.1998 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

2) Der von der Gemeindevertretung am 28.07.98 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeind Grömitz wurde mit Erlaß des Innenministers vom 22.12.1998 AZ.: mit Auflagen/ Hinweisen gemäß § 6 BauGB genehmigt. IV 642-512.111-55.16 INEU

Grömitz, 17.0. 1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

3) Die Auflagen/ ~~Nebenbestimmungen~~ wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Erteilung der Auflagen/ ~~Nebenbestimmungen~~ wurde mit Erlaß/ Bescheid des Innenministeriums vom 16.07.1999 Az.: IV 642-512.111-55.16 INEU1 bestätigt.

Grömitz, 28.7. 1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

4) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Flächennutzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.8.99 in den "Lübecker Nachrichten"/ "Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB und §§ 4(3) und (4) 30) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan wurde mit Beginn des 04.08.1999 wirksam.

Grömitz, 10.08.1999 Siegel (Scholz) –Bürgermeister–

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ

für das gesamte Gemeindegebiet

3. AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN

Stand: 28. Juli 1998 und 26. Mai 1999

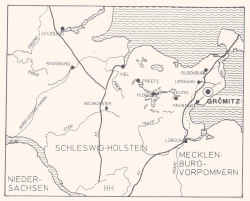

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL: 04521 – 3110 + 7917-0 (GT)